



### **§ 3**

#### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr Unterwellenborn gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

### **§ 4**

#### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

- (1) die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
  - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige die Meldung an den Bürgermeister weiterzuleiten.

### **§ 5**

#### **Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Unterwellenborn haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Unterwellenborn zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Unterwellenborn sein.

- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (6) Auf Vorschlag der Wehrführer und Bestätigung durch den Ortsbrandmeister entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG). Die Verpflichtung durch Handschlag des Bürgermeisters sollte im Rahmen der jährlichen Jahreshauptversammlung oder anderer feierlicher Anlässe innerhalb der Gemeinde erfolgen.
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

## **§ 6**

### **Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres,
  - b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
  - c) den Austritt,
  - d) dem Ausschluss
  - e) dem Tod.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters, in Ortsteilen auch des Wehrführers, entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, vom Schul- und Ausbildungsdienst und bei angesetzten Übungen.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter, den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer sowie die Mitglieder des Wehrführerausschusses.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Schul- und Ausbildungsdienst, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

## **§ 8**

### **Ordnungsmaßnahmen**

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit der Wehrführung ihm

- a) eine Ermahnung
  - b) einen mündlichen Verweis
- aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## **§ 9**

### **Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister/Wehrführer erklärt werden muss.
  - b) Durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
  - c) Durch Tod.
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Wehrführerausschusses gewählt werden (§ 14 Abs. 3). Die Wahl erfolgt in einer

Wahlversammlung oder im Rahmen der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren.

## **§ 10 Jugendabteilung**

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Unterwellenborn führt den Namen Jugendfeuerwehr Unterwellenborn

- Löschzug Unterwellenborn
- Löschzug Könitz
- Löschzug Kamsdorf
- Löschgruppe Oberwellenborn
- Löschgruppe Langenschade
- Löschgruppe Goßwitz/Bucha

- (1) Die Jugendfeuerwehr Unterwellenborn ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen, im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (2) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Unterwellenborn untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und die Wehrführer, die sich dazu des Gemeindejugendfeuerwehrwartes bedienen. Er übernimmt die Koordination der Jugendarbeit der einzelnen Jugendwarte und trägt zur Gestaltung der Jugendarbeit bei.
- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und die Jugendfeuerwehrwarte werden durch die Wehrführer dem Ortsbrandmeister vorgeschlagen und durch den Bürgermeister berufen.  
Der Gemeindejugendfeuerwehrwart ist gegenüber dem Bürgermeister vortragsberechtigt und vertritt im Wehrführerausschuss die Interessen der Jugendabteilungen.  
Die Jugendfeuerwehrwarte sollen mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 50 Jahre sein. Sie müssen Angehöriger der Einsatzabteilung sein und sollen den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie eine fachliche und persönliche Eignung (Jugendleiterausbildung oder vergleichbare Qualifikation) haben.

## **§ 11 Ortsbrandmeister, Stellvertretender Ortsbrandmeister Wehrführer, stellvertretender Wehrführer**

- (1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterwellenborn ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

- (3) Die Wahl findet rechtzeitig vor Ablauf der Wahlperiode in Form einer Wahlversammlung (§ 14) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterwellenborn statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterwellenborn angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Unterwellenborn ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterwellenborn und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Schutzes vor Überschwemmungen zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister, die Wehrführer und der Wehrführerausschuss zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet grundsätzlich in einer Wahlversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 14 Abs. 3) statt. Der Stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Unterwellenborn ernannt.
- (7) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung des jeweiligen Ortsteils grundsätzlich in einer Wahlversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 14 Abs. 3) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Wahlversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 14 Abs. 3) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (9) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

## **§ 12**

### **Wehrführerausschuss**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters und der Wehrführer bei Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Unterwellenborn ein Wehrführerausschuss gebildet.
- (2) Der Wehrführerausschuss besteht aus dem Ortsbrandmeister als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, den Wehrführern, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, und dem hauptamtlichen Gerätewart.

Der Wehrführerausschuss hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr Unterwellenborn zu beraten und entsprechende Festlegungen vorzuschlagen. Zu den Beratungen können weitere Personen geladen werden, wenn das zur Regelung der Angelegenheiten notwendig ist. Die Einladung erfolgt durch den Ortsbrandmeister auf Vorschlag der Mitglieder mit Nennung der Gründe.

- (3) Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zur Sitzung einladen.
- (4) Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

### **§ 13**

#### **Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

### **§ 14**

#### **Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, der Wehrführer, der stellvertretenden Wehrführer, Gemeindejugendfeuerwehrwart der zu wählenden Mitglieder des Wehrführerausschusses**

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

## **§ 15 Feuerwehrverein**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

## **§ 16 Wasserwehrdienst**

- (1) Die Gemeinde Unterwellenborn richtet einen Wasserwehrdienst nach § 90 Satz 2 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Feuerwehr wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

## **§ 17 Aufgaben des Wasserwehrdienstes**

- (1) Die Gemeinde trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Gemeinde obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.
- (3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem gemeindlichen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:
  - a) Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtungen der örtlichen Wasserstandsentwicklung und Eisführung sowie



- Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
- b) Warnung betroffener Personen (z.B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
  - c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
  - d) Beobachtung gefährdeter Objekte,
  - e) Bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
  - f) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
  - g) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
  - h) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
  - i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.
- (4) Die Gemeinde stellt in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Aufgaben enthält.
- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Bachabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
  - b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß der bisherigen Ereignisse und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
  - c) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
  - d) die Art der Alarmierung,
  - e) den Sammlungsort
  - f) die Ablösung und Versorgung,
  - g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
  - h) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
  - i) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung

Der Organisationsplan ist zusammen mit der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

- (5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Gemeinde auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
  - b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
  - c) die einzuleitenden Maßnahmen,
  - d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,
  - e) die zu alarmierenden Personen und Sammlungsorte.

Die Gemeinde schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

## **§ 18**

### **Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst**

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er

überträgt die Leitung des Einsatzes auf den Ortsbrandmeister oder dessen Stellvertreter. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

## **§ 19**

### **Beteiligte am Wasserwehrdienst**

- (1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:
  - a) die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,
  - b) die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 90 Satz 3 ThürWG)

Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.

- (2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an. Im Fall der Gefährdung eines Deiches und nach Anordnung durch die Wasserbehörde aufgrund von § 89 Abs. 2 ThürWG werden die Bewohner der bedrohten und benachbarten Gemeinden zum temporären Wasserwehrdienst herangezogen.
- (3) Personen, die nach Abs.1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.
- (4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

## **§ 20**

### **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde

Unterwellenborn vom 08. Januar 2009 mit der Änderungssatzung vom 01.06.2017 sowie die Satzung über die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kamsdorf vom 03. November 2008 außer Kraft.

Unterwellenborn, den 12.06.2019  
Gemeinde Unterwellenborn

Wende  
Bürgermeisterin

---

**Anlage zur Satzung der Gemeinde Unterwellenborn über die Freiwillige Feuerwehr und den  
Wasserwehrdienst**

---

## **Organisationsplan zur Hochwasserabwehr**

---

Dieser Organisationsplan dient der Abwehr von drohenden Gefahren durch Hochwasser und der Beseitigung von bereits entstandenen Gefahren.

### **1. Wasserläufe im Gemeindegebiet:**

| <b>Name</b>                      | <b>Ortsteil</b>                    | <b>Bemerkung</b>     |
|----------------------------------|------------------------------------|----------------------|
| Kotschau                         | Könitz                             | Gewässer II. Ordnung |
| Bach zw. Lausnitz und Rockendorf | Lausnitz                           | Gewässer II. Ordnung |
| Weira                            | Oberwellenborn,<br>Unterwellenborn | Gewässer II. Ordnung |
| Talbach                          | Unterwellenborn (Röblitz)          | Gewässer II. Ordnung |
| Schadebach                       | Langenschade                       | Gewässer II. Ordnung |
| Wutschebach                      | Goßwitz/Kamsdorf                   | Gewässer II. Ordnung |
| Wächtersgraben                   | Kamsdorf                           | Gewässer II. Ordnung |

### **2. Regenrückhaltung**

| <b>Name</b>                           | <b>Ortsteil</b> | <b>Lage</b>            |
|---------------------------------------|-----------------|------------------------|
| Hochwasserrückhaltebecken Mühlwiesen  | Unterwellenborn | An den Mühlwiesen      |
| Regenrückhaltebecken Jugenddorfgraben | Unterwellenborn | Oberhalb Silberberg 11 |



## **6. Sammlungsort nach Alarmierung**

Nach der Alarmierung haben sich alle Kräfte unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus Unterwellenborn Am Dorfteich 9, 07333 Unterwellenborn einzufinden. Von dort erfolgt dann die Einteilung an die Einsatzstellen.

## **7. Ablösung und Versorgung der Einsatzkräfte**

Die Ablösung der Einsatzkräfte erfolgt zuerst durch nichteingesetzte Kräfte der Feuerwehr der Gemeinde Unterwellenborn. Danach erfolgt die Nachziehung von Kräften laut der Allgemeinen Ausrückeordnung. Die Versorgung mit Einsatzmitteln, Verbrauchsmaterialien, Betriebsstoffen usw. erfolgt durch die Mitarbeiter des gemeindlichen Bauhofes und der Freiwilligen Feuerwehr Unterwellenborn.

## **8. Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel**

Langenschade alte Feuerwehrgarage gefüllte Sandsäcke  
Birkigt alte Feuerwehrgarage gefüllte Sandsäcke

## **9. Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel**

1000 Sandsäcke  
Sandfüllanlage mit trockenem Sand  
1000 leere Säcke  
5 Stromerzeuger  
5 Tauchpumpen  
1 Hochwasserboot  
Diverse Saug- und Druckschläuche  
Handwerkszeug  
Schutzbekleidung  
Gummistiefel  
Weitere Einsatzmittel auf den Feuerwehrfahrzeugen der einzelnen Ortsteilfeuerwehren

## **10. Art und Weise der Nachrichtenübermittlung**

Die Alarmierung der Einsatzkräfte erfolgt regulär über folgende Mittel:

- Sirene
- Funkmeldeempfänger
- Handyalarmierung
- Telefon
- mündlich

Die Warnung der Bevölkerung erfolgt regulär über folgende Mittel:

- Sirene
- Radio/Rundfunk
- Lautsprecherdurchsagen mit Einsatzfahrzeug KdoW
- mündlich

Unterwellenborn, den 12.06.2019  
Gemeinde Unterwellenborn

Wende  
Bürgermeisterin